



Hans Höffele Industrierwatte GmbH

Verkaufs- und Lieferbedingungen

I.

Die nachstehenden Geschäftsbedingungen sind Bestandteil der Vertragsangebote und Verträge, auch in laufender und künftiger Geschäftsbeziehung. Abweichende Vereinbarungen und Geschäftsbedingungen unserer Käufer sind nur verbindlich, soweit dies bestätigt wird.

II.

- 1.) Angebote sind stets freibleibend und unverbindlich; sie dienen als Grundlage für ein Kaufangebot der Käufer.
- 2.) Lieferzeiten sind stets unverbindlich.

III.

- 1.) Eine Auftragsbestätigung ist maßgebend für den Lieferumfang.
- 2.) Teillieferungen unsererseits dürfen durch den Käufer nicht zurückgewiesen werden.
- 3.) Für Fehllieferungen, welche ihre Ursache in ungenauen, unvollständigen oder fehlerhaften Angaben des Käufers haben, ist unsere Haftung ausgeschlossen. Nachträgliche Änderungen in Abmessung oder Stückzahl berechtigen uns auch ohne besonderen Hinweis zur Berechnung eines angemessenen Zuschlags.

IV.

- 1.) Zahlungen sind zu leisten innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungs-Stellung. Bei Zahlung innerhalb von 10 Tagen ab dem genannten Datum werden 2% Skonto gewährt. Auf Verlangen hin hat der Käufer im Falle des Verzugs sofortige Sicherheitsleistung zu erbringen.
- 2.) Der Käufer verzichtet auf die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts aus früheren und anderen Geschäften der laufenden Geschäftsverbindung. Die Aufrechnung von Gegenforderungen durch ihn ist nur insoweit zulässig, als diese von uns anerkannt und zu Zahlung fällig oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 3.) Wir sind berechtigt, im kaufmännischen Geschäftsverkehr alle Forderungen – unabhängig von der Laufzeit etwa hereingenommener und gutgeschriebener Wechsel – sofort fällig zu stellen, wenn Zahlungsbedingungen nicht eingehalten, fällige Wechsel nicht eingelöst oder sonstige Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Käufers objektiv und ernsthaft in Frage stellen. In diesen Fällen sind wir auch berechtigt, ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauskasse auszuführen und nach Setzung einer angemessenen Frist zur Vorauszahlung vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

V.

Die Transportgefahr liegt stets, auch bei Franko-Geschäften, beim Käufer. Versand erfolgt für Rechnung des Käufers; Verpackung erfolgt nach bestem Ermessen ohne Übernahme einer anderen Verantwortlichkeit als für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

VI.

- 1.) Rügen bezüglich offensichtlicher Mängel sind durch den Käufer nur binnen einer Woche und nur dann zulässig, wenn die Ware sich noch am Ort im Zustand der Auslieferung befindet. Jede Verarbeitung und Weiteräußerung der Ware gilt als vorbehaltlose Billigung. Handelsübliche oder technisch nicht vermeidbare Abweichungen der Ware in Qualität, Zusammensetzung, Farbe, Breite, Länge, Dicke und Gewicht dürfen nicht beanstandet werden. Handelsübliche Abweichungen in der Qualität bzw. im Warenausfall stellen Vegetabilienanteile dar, die je nach Herkunftsland des Rohmaterials in Ihrem Auftreten variieren können. Bezogen auf die prozentuale Zusammensetzung der Ware gelten als Toleranzen Abweichungen von +/-15 %. Als Gewichtstoleranzen gelten in diesem Zusammenhang Abweichungen von +/-10 %, gemessen in einer Originalrolle in einer Größe von mindestens 20 m². Als Maßdifferenz bei Rollen, perforierten Zuschnitten und Einzelzuschnitten gelten +/- 4 %, mindestens aber +/- 3 cm als vereinbart. Außerdem gelten als Toleranzen in der Länge der Rollen Abweichungen von +/- 3 %, in der Breite der Rollen Abweichungen von +/- 2 % und in der Dicke der Rollen Abweichungen von +/-15 %. Ist ansonsten gelieferte Ware mangelhaft oder zeigen sich innerhalb der Gewährleistungszeit Fabrikations- oder Materialfehler, so hat der Käufer zunächst lediglich Anspruch auf Zurücknahme bzw. Ersatzlieferung in einer angemessenen Frist.
- 2.) Schlägt die Ersatzlieferung fehl, so kann der Käufer nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Ein für den Fall schuldhafter Vertragsverletzung dem Käufer zustehender Anspruch auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung wird dahingehend begrenzt, dass nur für unmittelbare Schäden gehaftet wird. Im Übrigen sind Schadensersatzansprüche des Käufers, insbesondere auch aus Verschulden bei Vertragsabschluss, Verletzung vertraglicher Nebenpflichten und unerlaubter Handlung ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seitens unseres Unternehmens, der gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.
- 3.) Es wird keinerlei Gewähr für Schäden übernommen, die auf folgenden Ursachen beruhen: ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung der Ware, fehlerhafte Handhabung durch den Käufer oder durch Dritte, natürliche Abnutzung, vom Käufer zu vertretende längere oder unsachgemäße Lagerdauer oder unsachgemäßes Verhalten bezüglich Waschbarkeit. Die vom Faserhersteller angegebenen Waschttemperaturen können bei uns erfragt werden. Jedoch kann der Verkäufer keine Gewährleistung auf Waschttemperaturen geben. Da wir nicht wissen, wie die Weiterverarbeitung beim Käufer ist, empfehlen wir dringend, eigene Waschversuche durchzuführen und daran eine geeignete Waschanleitung zu erarbeiten.

VII.

- 1.) Die gelieferte Ware geht erst in das Eigentum des Käufers über, nachdem der Kaufpreis und alle anderen Forderungen seitens unseres Unternehmens aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer beglichen sind. Dies gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist, es sei denn, der Saldo ist ausgeglichen und alle Wechsel eingelöst.
- 2.) Ein Eigentumserwerb des Käufers an der Vorbehaltsware gem. § 950 BGB im Falle der Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware zu einer neuen Sache ist ausgeschlossen. Eine etwaige Verarbeitung erfolgt durch den Käufer für uns. Wenn die Vorbehaltsware verarbeitet wird, erwirbt unser Unternehmen das Miteigentum an der neuen Sache in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware, die zu der neuen Sache verarbeitet wird.
- 3.) Die Forderungen des Käufers aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an unser Unternehmen in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware abgetreten, und zwar gleichgültig, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung und ob sie an einen oder mehrere Abnehmer weiterverkauft wird. Die Abtretung wird bereits jetzt angenommen. Für den Fall, dass die Vorbehaltsware vom Käufer zusammen mit anderen, nicht dem Käufer gehörenden Waren, sei es ohne, sei es nach Verarbeitung, verkauft wird, gilt die Abtretung der Kaufpreisforderung nur in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware, die mit den anderen Waren Gegenstand dieses Kaufvertrages oder Teil des Kaufgegenstandes ist. Der Käufer ist zum Weiterverkauf und zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware nur mit der Maßgabe berechtigt und ermächtigt, dass die Kaufpreisforderung aus dem Weiterverkauf, wie hier vorgesehen, auf unser Unternehmen übergeht. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist der Käufer nicht berechtigt. Der Käufer ist zu Einziehung der Forderung aus dem Weiterverkauf trotz der Abtretung ermächtigt. Unsere Einziehungsbefugnis bleibt von der Einziehungsermächtigung des Käufers unberührt. Wir werden aber selbst die Forderungen nicht einziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Auf unser Verlangen hat der Käufer die Schuldner der abgetretenen Forderungen mitzuteilen und den Schuldnern die Abtretung anzuzeigen. Die vorstehende Regelung schließt das Factoring beim Käufer nicht aus, sofern der Erlös aus dem Verkauf der Forderung in Höhe des Wertanteils der verarbeiteten Vorbehaltsware an der Rechnung an uns abgeführt wird.
- 4.) Die Weiterveräußerung von Vorbehaltsware darf nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr erfolgen. Anderweitige Verfügungen des Käufers über die Vorbehaltsware, wie Verpfändung und Sicherheitsübereignung, sind unzulässig. Die Befugnis des Käufers, im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr Vorbehaltsware zu veräußern, endet mit dessen Zahlungseinstellung oder dann, wenn über das Unternehmensvermögen das Konkursverfahren oder das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses beantragt wird. Sollte das Warenlager ganz oder teilweise zur Sicherung einem anderen übereignet worden sein oder künftig übereignet werden, so bezieht sich der Wille, dem anderen Eigentum zu übertragen, nicht auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte oder zu liefernde Ware oder das für uns durch Be- oder Verarbeitung entstandene Produkt auf unseren Miteigentumsanteil an dem für unser Unternehmen durch Be- und Verarbeitung entstandenen Produkt.
- 5.) Pfändungen und andere Zugriffe Dritter, durch welche die auf unseren Eigentumsvorbehalt beruhenden Rechte betroffen werden, hat dies der Käufer unverzüglich mitzuteilen.
- 6.) Der Käufer hat die dem Eigentumsvorbehalt unterliegenden Sachen in üblicher Weise zu versichern und uns dies auf Verlangen nachzuweisen. Der Käufer tritt jetzt schon die ihm bei Eintritt eines Schadensfalles gegen seine Versicherung zustehenden Ansprüche, soweit sie sich auf Eigentum und Miteigentum des Verkäufers beziehen, an uns ab. Die Abtretung wird bereits jetzt angenommen.
- 7.) Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherungen insoweit freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen, soweit diese noch nicht beglichen sind, um mehr als 10% übersteigt.

VIII.

Soweit der Käufer nicht zu den in § 4 des Handelsgesetzbuches bezeichneten Personen gehört, ist Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis D-76676 Graben-Neudorf bzw. Amtsgericht Bruchsal. Im Übrigen verbleibt es bei den gesetzlichen Regelungen.